

8/SN-23/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1479/52-1983

Eisenstadt, am 27. 10. 1983

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesbahngesetz
geändert wird.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: EB 559/42-II/2-1983

34 83

An das 1983-11-03 *fromer*
Bundesministerium für Verkehr

Dr. Klausgruber

Liechtensteinstraße 3
1090 Wien

Zum obbez. Schreiben beeckt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz geändert wird, Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

Der vorliegende Gesetzentwurf unterteilt die Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen in solche, die ihre Rechtfertigung in kaufmännischen Grundsätzen finden und in solche, die in Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben erbracht werden. Die den ÖBB aus der Erbringung gemeinschaftlicher Leistungen erwachsenden Belastungen sollen gesondert ausgewiesen werden. Da ein erheblicher Teil der gemeinschaftlichen Leistungen regional abgegrenzt ist, ist vorgesehen, daß die Notwendigkeit einer solchen Leistung vom betreffenden Bundesland ausdrücklich festgestellt werden soll. Wenn die Beibehaltung oder Einbringung einer gemeinschaftlichen Leistung zur Voraussetzung hat, daß Sanierungs- oder

Modernisierungsmaßnahmen mit einem erheblichen Aufwand getroffen werden, dann kann die Bundesregierung diese Maßnahmen von einer Beitragsleistung jenes Bundeslandes abhängig machen, in dessen Interesse die Beibehaltung oder Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung gelegen ist. Geht die gemeinwirtschaftliche Leistung über den bisherigen Leistungsumfang hinaus und ist diese nicht nur im Bundesinteresse, sondern auch im besonderen Interesse eines Bundeslandes gelegen, wie etwa bei der Einrichtung eines Nahverkehrs, ist das betreffende Bundesland zu einer Beitragsleistung heranzuziehen.

Der Gesetzesentwurf wird von ho. aus folgenden Gründen abgelehnt:

1. Die Zielsetzung des Entwurfes ist es, die Finanzierungslast der Bundesbahnen vom Eigentümer Bund auf die Länder zum Teil abzuwälzen.

Das Land Burgenland hat in den letzten Jahren zum Ausbau der Schnellbahnverbindung Wien Südbahnhof - Neusiedl/See erhebliche finanzielle Beiträge geleistet. Eine dauernde Beteiligung an den Kosten der bgld. Bahnstrecken ist dem Land auf Grund seiner angespannten finanziellen Situation keinesfalls möglich.

Ohne hiefür bestimmte Mittelzuteilung aus dem Finanzausgleich kann das Burgenland derartige Belastungen nicht tragen.

2. Wie von ho. bereits in der Stellungnahme zu dem Entwurf 1982 ausgeführt wurde, würden die Bestimmungen des neugefaßten § 2 des Entwurfes zu einer Benachteiligung gerade jener Regionen führen, die - wie das Burgenland in seiner Gesamtheit - wegen ihrer wirtschaftlichen und geographischen Struktur über relativ wenig rentable Verkehrsverbindungen verfügen und daher die Aufrechterhaltung der bestehenden Bahnstrecken der Österreichischen Bundes-

bahnen eine wirtschaftliche Notwendigkeit erster Ordnung ist. Die nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Bahnlinien könnten nämlich bei Gesetzwerdung des Entwurfes nicht mehr zur Finanzierung der aus gemeinwirtschaftlichen Überlegungen erforderlichen Bahnlinien herangezogen werden. Diese Last müßte dann von jenen Ländern - wie das Burgenland - die durch ihre Randlage ohnehin benachteiligt sind, getragen werden.

Der Gesetzesentwurf wird daher im Hinblick auf die mit ihm verbundenen finanziellen Auswirkungen auf das Land entschieden abgelehnt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 27. 10. 1983

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

